



Inhalt, Nr. 30/2026
• Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 21.09.2026, 14:00 Uhr • Vollzug der Baugesetze

Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 21.09.2026, 14:00 Uhr

Nr. 2855 / Am Montag, den 21.09.2026, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 20.07.2026

2. Bestellung von beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 AGSG, § 3 Abs. 3 Satzung für das Jugendamt des Lkr.-M) und ihrer Stellvertretungen

3. Technologietransferzentrum (TTZ) Sachstandsbericht zur Wiedervorlage

4. Kostenfreiheit des Schulweges – Petition der Eltern der Schüler der Rupert-Egenberger-Förderschule in Unterschleißheim hinsichtlich der Umstellung der Schülerbeförderung von Großbussen auf Kleinbusse

5. Erholungsgebiete im Landkreis München;

Neuvergabe der Rahmenvereinbarung Baumpflege und Fällungen in den Erholungsgebieten des Landkreises München ab 01.11.2026“.

6. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet „Münchner Norden im Bereich der Gemeinden Garching b. München, Ober- und Unterschleißheim“

7. Neuordnung der Integration

8. Bedarfsgerechte Verstetigung der Ukraine-Poolstellen

9. Verlängerung eines k.w. Vermerks im Referat 3.3

10. Neubau Landratsamt München (MK2); Bedarfsplanung nach DIN 18205 für die Baumaßnahme zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung

11. Verwaltungsgebäude Chiemgaustraße 109; Umbaumaßnahme infolge des Umzugs des Referats 4.6 vom Standort Ludmillastraße an den Standort Chiemgaustraße; Ausschreibung Vergabepaket

12. Verkehrliche Infrastruktur; Kreisstraßen M 2 und M 22 in der Ortsdurchfahrt Unterhaching Wechsel der Straßenbaulast

13. Verkehrliche Infrastruktur; Vorstellung der Machbarkeitsstudie B471neu als Autobahnparallele

14. Verkehrliche Infrastruktur; Radschnellverbindung

München – Garching, Vorstellung der Planung und Baubeschluss des Bauabschnitts 4.1 Nord (Brücke über B471 mit Verkehrsanlagen in Hochbrück)

15. ÖPNV im Landkreis München; MVV-Regionalbuslinie 271 - Verlängerung des auslaufenden Verkehrsvertrags ab Dezember 2028 durch Ziehung der Verlängerungsoption bis Dezember 2029

16. Energie und Klimaschutz; Energieagentur Ebersberg München gGmbH – Entsendung von Vertretern des Landkreises München in den Aufsichtsrat der Energieagentur Ebersberg München gGmbH; hier: Benennung einer Stellvertretung für Herrn Aufsichtsrat Prof. Dr. Holler (erfahrene Person)

17. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2856 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 08.09.2026

Vorhaben: Erweiterung des bestehenden Kiosks um eine Gaststätte ohne Alkoholausschank

Grundstück: Gemarkung Haar Fl.Nr. 316/4

Bauort: 85540 Haar Kr. München, Münchener Straße 9

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 08.09.2026, Nr. 4.1-0183/26/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Erweiterung des bestehenden Kiosks um eine Gaststätte ohne Alkoholausschank“ auf dem Grundstück der Gemarkung Haar Fl.Nr. 316/4 in 85540 Haar Kr. München, Münchener Straße 9 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn.312/27, 316/17, 317/3, 317/9, und 318/2 der Gemarkung Haar) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bay-

erischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Stadt Haar, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer P 2.42, Chiemgaustraße 109, 81549 München, eingesehen werden.

Nr. 2857 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 02.09.2026

Vorhaben: Antrag zur Nutzungsänderung von Büroflächen im EG zur befristeten Unterbringung von 3 Grundschulklassen bis 28.02.2028

Grundstück: Gemarkung Pullach Fl.Nr. 318/12

Bauort: 82049 Pullach i. Isartal, Wolfratshauser Straße 42

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 02.09.2026, Nr. 4.1-0108/26/N wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Antrag zur Nutzungsänderung von Büroflächen im EG zur befristeten Unterbringung von 3 Grundschulklassen bis 28.02.2028“ auf dem Grundstück der Gemarkung Pullach Fl.Nr. 318/12 in 82049 Pullach i. Isartal, Wolfratshauser Straße 42 erteilt.

2. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bau-

ordnung).

3. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn.320/3, 318/10 Gemarkung Pullach) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

5. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

6. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Pullach i. Isartal, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer P 2.43, Chiemgaustraße 109, 81549 München, eingesehen werden.

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de